



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Martin Kruse

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg  
27.09.2020

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden i.S.v. § 5 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona Virus SARS-CoV-2 sowie für Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum nach § 5 Abs. 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona Virus SARS-CoV-2, mit zeitgleich 50 oder mehr erwarteten Personen innerhalb geschlossener Räume, gilt ab dem Tag der Bekanntmachung bzw. Einladung zur Veranstaltung eine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind die Personen, die zu solch einer Veranstaltung einladen.
2. Vermieter gewerblicher Räumlichkeiten, die diese für Veranstaltungen nach Ziffer 1 zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, dieses dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vor jeder Veranstaltung anzuzeigen.
3. Für die Anzeige nach Ziffer 1 oder nach Ziffer 2 ist der beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden. Dieser ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Weiterhin ist mit der Anzeige ein Hygienekonzept vorzulegen, welches die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Landesverordnung erfüllt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

4. Die Anzeige nach Ziffer 1 oder nach Ziffer 2 ist spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unter der E-Mail-Adresse: [gesundheitsschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitsschutz@kreis-rd.de) zu übersenden, alternativ per Tele-Fax an: 04331/202-565.
5. Bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung ist dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, eine aktualisierte Liste mit den tatsächlich an der Veranstaltung teilgenommenen Personen zu übersenden. Diese Verpflichtung trifft die Veranstalterin bzw. den Veranstalter.
6. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mittels Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Im Übrigen gelten die weiteren Anforderungen nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona Virus SARS-CoV-2 unverändert fort.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 27.09.2020 bis einschließlich dem 11.10.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
10. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
11. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de)).

## **Begründung**

Gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen durch das SARS-CoV-2 (Corona-) Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine andauernde Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut so wie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze und mit Gruppenaktivität deutlich und damit bergen diese Veranstaltungen eine erhebliche Gefahr in sich, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung unbemerkt weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich einzugrenzen bzw. zu verzögern.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind hierzu geeignet, weil bundesweit ein Anstieg der Infektionszahlen häufig auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil, gerade größere Feste zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Die Verpflichtung, eine Veranstaltung vorab beim Kreis Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen und die ausgefüllte Teilnehmerliste (Anlage 1) zu übersenden, ist auch erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und die Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen, neben einem Verbot sämtlicher Veranstaltungen, die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Ein Verbot sämtlicher Veranstaltungen wiegt ungleich schwerer und ist aufgrund der derzeitigen Infektionslage nicht erforderlich.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität sowie für Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum ist es demnach grundsätzlich möglich, diese durchzuführen, die hier getroffenen Anordnungen stellen im Vergleich zum Verbot eine deutlich weniger belastende Vorgabe dar. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, Veranstaltungen mehr als 50 Personen eine Anzeigeverpflichtung aufzuerlegen, um überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung und deren weiterhin vom Veranstalter beabsichtigten Durchführung zu erhalten.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei Veranstaltungen in der Größenordnung mit zeitgleich 50 oder mehr erwarteten Personen nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund sind

Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können.

Des Weiteren ist es erforderlich, die Zuschauerzahlen bei sportlichen Veranstaltungen zu begrenzen. Hier spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei mehr als 150 Zuschauern die Abstandsgebote nicht eingehalten werden.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.A. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.09.2020 bis einschließlich dem 11.10.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage

  
Dr. Kruse